

durch Entscheidungen der zuständigen Organe der Strafrechtspflege entstehen. So kann z. B. ein Angeklagter, dessen Handlung in Verknüpfung der Rechtslage bis zum erstinstanzlichen Urteil falsch beurteilt wurde und der infolgedessen zu Unrecht freigesprochen oder dessen Handlung erheblich zu milde beurteilt wurde, durch den überzeugend begründeten Protest des Staatsanwalts, der ihm übersandt wird, sich entschließen zu fliehen oder zu verbergen, um sich der weiteren Strafverfolgung und eventuellen schwereren Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen. Dieselbe Situation kann im Kassationsverfahren vorliegen, wenn gegen ein Urteil zugunsten eines Freigesprochenen oder Verurteilten ein Kassationsantrag gestellt und dieser dem Angeklagten zugestellt wird. Ist in diesen beiden beispielsweise genannten Fällen bei richtiger Beurteilung der Sachlage in Verbindung mit weiteren, in der Person des Beschuldigten oder Angeklagten bzw. Verurteilten liegenden Umständen (z. B. asoziales Verhalten und Vorstrafen wegen eines Grenzdélíkts oder entsprechende frühere Äußerungen von ihm) auf Fluchtverdacht zu schließen, dann kann Haftbefehl notwendig sein, obwohl der Betreffende selbst noch keine Kenntnis von dem bevorstehenden Rechtsmittel- oder Kassationsverfahren hat und deshalb in diesem Zeitpunkt noch nicht daran denken kann, zu fliehen oder sich zu verbergen.

Diese Auffassung deckt sich auch mit der Regelung des § 122 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 StPO, die davon ausgeht, daß Fluchtverdacht vorliegt, wenn

- sich der Beschuldigte nicht ausweisen kann und die Feststellung seiner Personalien schwierig ist;
- der Beschuldigte oder der Angeklagte keinen festen Wohnsitz hat oder sich unangemeldet in der DDR aufhält;
- der Beschuldigte oder der Angeklagte nicht Bürger der DDR ist, keinen festen Wohnsitz in der DDR besitzt und eine Freiheitsstrafe zu erwarten hat.

Diese definitive Festlegung verzichtet ebenfalls auf den Nachweis der tatsächlich vorliegenden Absicht, sich der Strafverfolgung zu entziehen.

Stellt Hartisch einerseits außerordentlich hohe, vom Gesetz nicht vorausgesetzte und in der Praxis nicht zu realisierende Anforderungen an den Nachweis von Fluchtverdacht und Verdunklungsgefahr, so stellt er andererseits z. T. nur derart geringe Anforderungen an die Tatsachen, aus denen entsprechende Schlußfolgerungen gezogen werden sollen, und deren sorgfältige Prüfung, daß der im Interesse der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit zu verlangende hohe Wahrscheinlichkeitsgrad des Verdachts nicht erreicht werden kann. Unter Berufung auf Erfahrungen aus der kriminalpolizeilichen Arbeit soll z. B. bei einem „nicht unbeträchtlichen Eigentumsdelikt“ aus dem Umstand der raffinierten Tatausführung u. U. gefolgert werden können, daß ein bis zu diesem Zeitpunkt noch unbekannter Mittäter beteiligt war. Falls weiter erkennbar ist, daß die Tatausführung darauf gerichtet war, die Entdeckung der Straftat zu erschweren oder gar zu verhindern, dann soll, „ausgehend von dem Erfahrungssatz: der raffiniert vorgehende Beschuldigte wird im allgemeinen bemüht sein, sich der Verantwortung zu entziehen“, daraus auch gefolgert werden, daß er den noch unbekanntem Mitschuldigen zu einer falschen Aussage bestimmen wird, also zu verdunkeln beabsichtigt“.

Daß derartige Schlußfolgerungen sehr leichtfertig sind und der richterlichen Verantwortung in keiner Weise entsprechen, ist unschwer zu erkennen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß es eine ausreichende Anzahl raffiniert ausgeführter Straftaten von Einzeltätern

gibt (darunter auch „nicht unbeträchtliche Eigentumsdelikte“); allein diese Tatsache schließt die generelle Vermutung aus, bei raffinierter Tatausführung sei ein noch unbekannter Mittäter beteiligt gewesen. Im übrigen hat die Raffinesse eines Vorgehens schon begrifflich nichts mit der Zahl der handelnden Personen gemeinsam. Anders wäre es, wenn z. B. aus dem Umfang und der Kompliziertheit der Tatausführung in Verbindung mit der zur Verfügung stehenden Zeit geschlossen werden muß, daß ein Täter allein die Tat nicht ausgeführt haben kann. Raffinierte Tatausführung liegt in der Regel bei einem intelligenten Täter vor, wobei die Raffinesse sich in aller Regel sowohl auf das Ausführen der Tat als auch darauf richtet, ihre Entdeckung und das Ergreifen des Täters zu verhindern. Der letztgenannte Gesichtspunkt ist also kein neuer, dem raffinierten Handeln hinzuzufügender, sondern ist diesem immanent.

Im Grunde hält es Hartisch also für zulässig, allein aus der raffinierten Tatausführung zu folgern, daß ein Mittäter tatsächlich vorhanden war und daß der Beschuldigte diesen zu einer falschen Aussage bestimmen wird, also zu verdunkeln beabsichtigt. Das ist aber als Maßstab für eine Beweiswürdigung, die auch bei der Entscheidung über den Erlaß eines Haftbefehls in bezug auf das vorliegende Ermittlungsergebnis vorzunehmen ist, grundsätzlich abzulehnen. Verdunklungsgefahr könnte m. E. beispielsweise dann bejaht werden, wenn feststeht, daß außer dem bekannten Beschuldigten, der dringend tatverdächtig ist, noch andere Personen an der Tat beteiligt waren, der Beschuldigte aber die Tat leugnet und die daran Beteiligten nicht nennt. In einem solchen Fall wird aus diesem Verhalten in der Regel geschlossen werden können, daß der Täter — in Freiheit gelassen — die Mitbeteiligten über die Entdeckung der Tat informieren und zu beeinflussen versuchen, also verdunkeln wird.

Wiederholungsgefahr

Soweit es den Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 122 Abs. 1 Ziff. 3 StPO) betrifft, ist Hartisch im wesentlichen zuzustimmen. Bei der Auseinandersetzung mit dem Einwand, derjenige Beschuldigte sei im „Vorteil“, der wiederholt Straftaten gleicher Art begangen habe, ohne als Täter ermittelt worden zu sein, kommt er jedoch zu dem Ergebnis, daß nur derjenige Beschuldigte wegen Wiederholungsgefahr inhaftiert werden könne, der durch sein Verhalten zu erkennen gegeben habe, daß er aus früheren erzieherischen Einwirkungsversuchen „mit Hilfe des strafrechtlichen Zwangs“ keine Lehren gezogen hat. Es sei ungesetzlich, „nur aus einer Vortat abzuleiten, daß weitere Straftaten zu befürchten sind“.

Derartige Einschränkungen sind aber dem Gesetz nicht zu entnehmen. In § 122 Abs. 1 Ziff. 3 StPO ist zunächst lediglich vorausgesetzt, daß das den Gegenstand des Verfahrens bildende Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten eine „erhebliche Mißachtung der Strafgesetze“ und eine wiederholte und gleichartige Tatbegehung darstellt. Eine vorangegangene Verurteilung ist demnach nicht erforderlich. Die Sache kann vielmehr auch eingestellt oder der Konflikt- oder Schiedskommission übergeben worden sein. Es genügt auch, wenn mit dem Täter wegen seines Verhaltens eine Aussprache geführt wurde. Wiederholungsgefahr kann aber auch zu bejahen sein, wenn eine oder mehrere gleichartige Handlungen erst im Verlaufe des Ermittlungsverfahrens festgestellt werden, ohne daß auf sie vorher in irgendeiner Weise reagiert wurde bzw. reagiert werden konnte. Das wird vor allem dann der Fall sein, wenn sich aus dem Vorleben und der Persönlichkeit des Täters, seinen Motiven und Zielen bzw. der Verfestigung seiner Anschauungen und Einstellung zu